Tarifbestimmungen

für den

Linienverkehr mit Kraftomnibussen
gemäß § 42 und 43 (2) PBefG

„Wendlandtarif“ für den
Landkreis Lüchow-Dannenberg

gültig ab 23.01.2024

Inhaltsverzeichnis Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich ... 3
2. Fahrpreisermittlung ... 3
3. Fahrausweise ... 3
3.1 Fahrausweisverkauf ... 3
3.2 Fahrpreise ... 3
3.2.1 Preisgruppe 1 ... 3
3.2.2 Preisgruppe 2 ... 3
3.3 Fahrausweisarten ... 5
3.3.1 Kurzstrecke ... 5
3.3.2 Tagesticket ... 5
3.3.3 Wochenticket ... 5
3.3.4 Monatsticket ... 5
3.3.5 Jahresticket ... 5
3.3.6 Jugendticket ... 7
3.3.7 Schülerferienticket Sachsen-Anhalt ... 9
3.3.8 Deutschlandticket („49€-Ticket“) ... 9
3.3.9 On-Demand-Zuschlag ... 9
3.3.10 On-Demand-Zuschlag Haustürbedienung ... 10
4. Fahrpreisermäßigungen, unentgeltliche Beförderung ... 10
5. Beförderung von Sachen und Tieren ... 10
6. Anerkennung von anderen Fahrausweisen/Vergünstigungen ... 11

1. Geltungsbereich

Der Wendlandtarif für den Landkreis Lüchow-Dannenberg gilt nur innerhalb der Kreisgrenzen des LK Lüchow-Dannenberg auf den Linien folgender Unternehmen:

- LSE, Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Lüchow
- RBB, Regionalbus Braunschweig GmbH, Uelzen (Linie 7000)
- PVGS, Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH, Salzwedel (Linie 8040)

Zusätzlich gilt der Wendlandtarif auf der Linie 8100 bis Dahlenburg, auf der Linie 8040 bis Salzwedel und auf der Linie 8710 bis Dömitz. Auf den Linien 7000, 8200 und 8300 gilt auf ein- und ausbrechenden Verbindungen in den Landkreis Uelzen der Uelzen-Tarif.

Rufbusverkehre auf den ein- und ausbrechenden Linien in den Landkreis Uelzen sind innerhalb des Landkreises Uelzen nicht möglich.

2. Fahrpreisermittlung

Für die Beförderung von Personen im Geltungsbereich des Wendlandtarifs sind die aus der Anlage 1 (Preistafel) zu entnehmenden Fahrausweispreise zu entrichten. Der Wendlandtarif basiert auf verschiedenen Preisstufen. Grundlage für die Preisbildung ist die Anzahl der durchfahrenen Tarifzonen. Die Grenzen der Tarifzonen sind der Anlage 2 (Tarifzonenplan) zu entnehmen.

3. Fahrausweise

3.1 Fahrausweisverkauf

Die Fahrausweise des Wendlandtarifs werden im Namen und für Rechnung des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Unternehmen, mit dessen Fahrzeug er befördert wird. Alle Fahrausweise mit Ausnahme von Jahrestickets sind in den Fahrzeugen und Verkaufsbüros der die jeweiligen Linien befahrenden Verkehrsunternehmen erhältlich. Jahrestickets sind nur auf Antrag bei den dafür vorgesehenen Stellen der Verkehrsunternehmen erhältlich, die die betreffenden Linien befahren.

3.2 Fahrpreise

Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrausweisangebote und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der Preistafel (Anlage 1). Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

3.2.1 Preisgruppe 1

Die Preise der Fahrausweise von Preisgruppe 1 sind von allen Fahrgästen ab 6 Jahren zu zahlen, die nicht für den Erwerb von Fahrausweisen der Preisgruppe 2 berechtigt sind.

3.2.2 Preisgruppe 2

(1) Berechtigt zum Erwerb der ermäßigten Fahrausweise in Preisgruppe 2 sind:
   1) Kinder von 6 bis 14 Jahren,
   2) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
      - Allgemeinbildender Schulen,
      - Berufsbildender Schulen,
      - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
      - Akademien und Hochschulen mit Ausnahme von Verwaltungsakademien, Volks- und Landvolkshochschulen,
   3) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter den vorhergehenden Absatz fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch

dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist,

4) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
5) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,
6) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
7) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
8) Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) unter Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste, die längstens ein Jahr gilt.
9) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
10) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten
11) Inhaber einer Ehrenamtskarte
12) Personen, die eine der folgenden Transferleistungen beziehen:
    - Asylbewerberleistungen
    - Grundsicherung nach SGB XII
    - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
    - Bürgergeld nach SGB II (eh. Hartz 4, Bescheid vom Job Center)
    - Wohngeld
    - Kinderzuschlag (nicht Kindergeld)

Tabelle 1: Erforderlicher Nachweis für den Erwerb von Fahrausweisen der Preisgruppe 2 je Personengruppe

Personengruppe	Erforderlicher Nachweis
1)	Kein Nachweis erforderlich
2), 3), 4), 5), 6), 9)	Schüler- bzw. Studentenausweis
7), 8)	Freiwilligenausweis
10)	Nachweis durch die Dienststelle
11)	Ehrenamtskarte
12)	mobiCard

(2) Die Voraussetzung für den Erwerb von Fahrausweisen der Preisgruppe 2 ist das Vorlegen eines in Tabelle 1 genannten Nachweises für die Zugehörigkeit zu den oben aufgeführten Personengruppen. Transferleistungsempfänger erhalten nach einmaliger Vorlage eines Nachweises eine für das aktuelle Kalenderjahr gültige, personengebundene mobiCard, welche dann als Berechtigung zum Erwerb der Fahrausweise in Preisgruppe 2 genutzt werden kann. Die Gültigkeit der mobiCard endet automatisch zum Jahresende. Eine Verlängerung für das nächste Kalenderjahr ist bei fortbestehenden Transferzahlungen möglich.

3.3 Fahrausweisarten

Das Fahrausweissortiment des Wendlandtarifs für den Landkreis Lüchow-Dannenberg beinhaltet die folgenden Fahrausweisarten:

3.3.1 Kurzstrecke

(1) Kurzstreckentickets werden zum Regelfahrpreis der Preisgruppe 1 sowie für Berechtigte der Preisgruppe 2 zum ermäßigten Fahrpreis laut Preistafel ausgegeben. Sie berechtigen zu einer Fahrt bis zur 3. Haltestelle nach dem ersten Einstieg, unabhängig von den Tarifzonengrenzen. Nicht bediente Haltestellen zählen mit.

(2) Ein Umstieg ist nicht gestattet. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

3.3.2 Tagesticket

(1) Tagestickets werden zum Regelfahrpreis der Preisgruppe 1 sowie für Berechtigte der Preisgruppe 2 zum ermäßigten Fahrpreis laut Preistafel ausgegeben. Sie gelten für beliebig viele Fahrten im gelösten Geltungsbereich gemäß Aufdruck und sind nicht übertragbar. Vor Antritt der ersten Fahrt ist in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Bei Fahrausweiskontrolle ist von Personen ab 16 Jahren auf Verlangen ein gültiger Lichtbildausweis vorzuzeigen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich richtet sich nach der Anzahl der gelösten Tarifzonen. Die zeitliche Geltungsdauer reicht von Tagesbeginn des aufgedruckten Kalenderdatums bis 4 Uhr des Folgetages.

3.3.3 Wochenticket

(1) Wochentickets werden zum Regelfahrpreis der Preisgruppe 1 sowie für Berechtigte der Preisgruppe 2 zum ermäßigten Fahrpreis laut Preistafel ausgegeben. Mit ihnen können im jeweiligen Geltungszeitraum (jeweilige Kalenderwoche bis 12:00 Uhr am ersten Werktag der Folgewoche) beliebig viele Fahrten im gelösten Geltungsbereich durchgeführt werden.

(2) Wochentickets sind nicht übertragbar. Vor Antritt der ersten Fahrt ist in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Bei Fahrausweiskontrolle ist von Personen ab 16 Jahren auf Verlangen ein gültiger Lichtbildausweis vorzuzeigen.

3.3.4 Monatsticket

(1) Monatstickets werden zum Regelfahrpreis der Preisgruppe 1 sowie für Berechtigte der Preisgruppe 2 zum ermäßigten Fahrpreis laut Preistafel ausgegeben. Mit ihnen können im jeweiligen Geltungszeitraum (jeweiliger Kalendermonat bis 12:00 Uhr am ersten Werktag des Folgemonats) beliebig viele Fahrten im gelösten Geltungsbereich durchgeführt werden.

(3) Monatstickets sind nicht übertragbar. Vor Antritt der ersten Fahrt ist in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Bei Fahrausweiskontrolle ist von Personen ab 16 Jahren auf Verlangen ein gültiger Lichtbildausweis vorzuzeigen.

3.3.5 Jahresticket

(1) Jahrestickets werden zum Regelfahrpreis der Preisgruppe 1 sowie für Berechtigte der Preisgruppe 2 zum ermäßigten Fahrpreis laut Preistafel und auf entsprechenden schriftlichen Antrag (Bestellschein) ausgegeben, sofern dem Verkehrsunternehmen oder dem beauftragten Zahlungsdienstleister für den Einzug der monatlich fälligen Beträge eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig.

(2) Die Antragstellung erfolgt in digitaler Form auf der Internetseite des verkaufenden Unternehmens (https://mobil-im-wendland.de/) oder in der Geschäftsstelle der Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH.
(3) Der Verkauf der Jahrestickets erfolgt ausschließlich durch die Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH.
(4) Jahrestickets werden für ein Jahr ausgegeben und können zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Die entsprechende Bestellung muss bis spätestens zum 20. des Vormonats bei dem zuständigen Unternehmen vorliegen.
(5) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zu Beginn eines Kalendermonats möglich und bis zum 20. des Monats vor Wirksamkeit der Änderung zu beantragen. Eine Änderung der Adresse oder Bankverbindung ist umgehend mitzuteilen.
(6) Die zeitliche Gültigkeit der Jahrestickets endet nach 12 Kalendermonaten automatisch und muss nicht gekündigt werden. Ein folgendes Jahresticket muss bei Bedarf bis zum 20. des Monats vor dem Gültigkeitsbeginn neu bestellt werden.
(7) Eine Kündigung während der Geltungsdauer ist grundsätzlich nicht möglich. Bei nachzuweisenden Härtefällen (Wegzug aus dem Geltungsbereich, Todesfall, Eintragung einer Behinderung mit den Merkzeichen H, Bl, G, aG, Gl) besteht die Möglichkeit einer unterjährigen Rückgabe, der Ticketpreis reduziert sich pro vollständig ungenutztem Kalendermonat um 1/12 des Ticketpreises (abgerundet auf ganze Cent). Die vollständig ungenutzten Kalendermonate werden ab dem Zeitpunkt der Rückgabe des Jahrestickets (frühestens jedoch ab Eintritt des Härtefalls) bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des Tickets gezählt. Das Jahresticket wird ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung beim jeweiligen verkaufenden Unternehmen zurückzugeben. Solange das Jahresticket nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat die dem Angebot entsprechende volle Monatsrate zu zahlen.
(8) Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Jahresticket vom Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
(9) Bei jeder vorzeitigen Kündigung bzw. Änderung mit Neuausstellung des Fahrausweises ist das Jahresticket dem Unternehmen umgehend zurückzugeben. Solange dies nicht geschehen ist, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag bzw. zusätzlich zum bisherigen Monatsbetrag den Monatsbetrag für das neue Jahresticket zu zahlen.
(10) Jahrestickets sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals bei Personen ab 16 Jahren durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.
(11) Die Jahresbeträge sind in der Preistafel enthalten. Durch die monatliche Zahlweise ist monatlich ein Zwölftel des Jahresbeitrags zu zahlen. Bei Änderung der Ticketpreise bleiben die Monatsbeträge für bestehende Jahrestickets bis zum Ende der aktuellen Vertragslaufzeit bestehen. Bei Änderungen des Jahrestickets durch den Fahrgast werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
(12) Für abhanden gekommene Jahrestickets wird gegen ein Entgelt von € 25 einmalig ein Ersatz-Jahresticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Jahrestickets sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Das Entgelt für die Ausstellung der Ersatzkarte wird nicht erstattet. Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Jahrestickets wird gegen Rückgabe vom zuständigen Verkehrsunternehmen beim ersten Mal kostenlos, in weiteren Fällen gegen ein Entgelt von € 25 ein Ersatz-Jahresticket ausgestellt.
(13) An Wochenenden und Feiertagen erweitert sich der räumliche Geltungsbereich des Jahrestickets unabhängig von der Anzahl der gebuchten Zonen auf den gesamten Geltungsbereich des Wendlandtarifs. Außerdem berechtigt das Jahresticket zu diesen Zeiten zur kostenfreien Mitnahme von einer erwachsenen Person und bis zu drei Kindern (max. 14 Jahre alt).
(14) Der räumliche Geltungsbereich des Jahrestickets kann zum 1. eines jeden Monats dauerhaft erweitert werden, ohne dass sich die aktuelle Laufzeit des Tickets verändert. Der Monatsbetrag erhöht sich um die Differenz zu dem neuen Jahresticket mit der gewählten

räumlichen Gültigkeit. Der Antrag für muss bis spätestens zum 20. des Vormonats bei dem zuständigen Unternehmen vorliegen. Die Änderung des Jahrestickets auf einen kleineren Geltungsbereich ist nicht möglich.

3.3.6 Jugendticket

(1) Allgemeines

Mit dem Jugendticket (vergünstigtes, regionales Schüler- und Azubiticket - € 22,00 monatlich) können alle straßengebundenen, öffentlichen Verkehrsmittel im Landkreis Lüchow-Dannenberg an allen Tagen – auch in den Ferien und am Wochenende – unbegrenzt genutzt werden.

(2) Örtlicher Geltungsbereich

1. Das Jugendticket gilt im gesamten Zuständigkeitsbereich des kommunalen Aufgabenträgers (Landkreis Lüchow-Dannenberg) im gesamten jeweiligen Tarifgebiet – Wendlandtarif
   - Für die Nutzung aller Verkehrsmittel des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs
   - Auf beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im Landkreis Lüchow-Dannenberg
   - Im Abonnement für ein Jahr – Preis: Abschluss eines Jahresabonnements: monatlich 22,00 €
2. Das Jugendticket gilt nicht auf den ausbrechenden Verkehren in den Landkreis Uelzen
3. Das Jugendticket gilt nicht in den schienengebundenen Verkehrsmitteln im Landkreis Lüchow-Dannenberg

(3) Berechtigte

1. Jugendtickets werden an Personen ausgegeben, die den Personengruppen 1) bis 10) in Abschnitt 3.2.2 (1) angehören.

2. Jugendtickets sind nur in Verbindung mit einem Schüler-, Berufsschul- oder Lehrlingsausweis oder nach Vorlage einer Schulbescheinigung, eines Ausbildungsvertrags bei der Geschäftsstelle der Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH gültig. Absolventen des freiwilligen Sozialjahres bzw. des freiwilligen Umweltschutzjahres benötigen ebenfalls einen Ausweis oder einen schriftlichen Nachweis, der von der zuständigen Institution ausgestellt und bei der Geschäftsstelle der Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH vorgelegt werden muss.

(1) Geltungsdauer

1. Das Jugendticket ist jeweils für zwölf aufeinanderfolgende Monate bzw. ein Schuljahr gültig und wird als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise ausgegeben.
2. Das Jugendticket gilt an allen Tagen der Woche, einschließlich der Schulferien und ohne zeitliche Begrenzung
3. Das Jugendticket wird vom verkaufenden Unternehmen als Chipkartenfahrausweis mit Lichtbild ausgegeben.
4. Das Jugendticket endet automatisch nach Ablauf des Berechtigungszeitraumes. Für die Weiterführung des Jugendtickets ist eine erneute Bestellung für zwölf aufeinanderfolgende Monate bzw. ein Schuljahr nötig. Ebenso muss das Lastschriftmandat erneuert werden.

(2) Antragstellung

1. Die Antragstellung des Jugendtickets erfolgt in digitaler Form auf der Internetseite des verkaufenden Unternehmens (https://mobil-im-wendland.de/) und unter Angabe von personenbezogenen Daten, des vollständig ausgefüllten SEPA-Lastschriftmandats und unter Abgabe eines Lichtbildes. Ein schriftliches Antragsverfahren kann auch über das entsprechende Formular eingereicht werden, das bei dem verkaufenden

Verkehrsunternehmen oder dem Landkreis Lüchow-Dannenberg ausgegeben wird. Außerdem ist das Formular auf der Homepage (https://mobil-im-wendland.de) zu finden.

2. Der Verkauf des Jugendtickets erfolgt ausschließlich durch die Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH.

(3) Übertragbarkeit

Jugendtickets nicht übertragbar und auf den Inhaber ausgestellt.

(4) Sicherung gegen Missbrauch

Das Jugendticket ist ein auf den Inhaber ausgestellter persönlicher Fahrausweis. Die Benutzungsberechtigung ist auf Verlangen des Personals bei Personen ab 16 Jahren durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

(5) Ersatzfahrkarte

Für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Fahrausweise wird gegen ein Entgelt von 25 € einmalig ein Ersatz-Fahrausweis für die restlich bestellten Monate des ersetzten Fahrausweises ausgestellt. Abhanden gekommene Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Vertragsjahres auch im Härtefall nicht mehr beendet werden.

(6) Unterjährige Rückgabe in Härtefällen

Eine Kündigung während der Geltungsdauer ist grundsätzlich nicht möglich. Bei nachzuweisenden Härtefällen (Wegzug aus dem Geltungsbereich, Todesfall, Eintragung einer Behinderung mit den Merkzeichen H, Bl, G, aG, Gl) besteht die Möglichkeit einer unterjährigen Rückgabe, der Ticketpreis reduziert sich pro vollständig ungenutztem Kalendermonat um 1/12 des Ticketpreises (abgerundet auf ganze Cent). Die vollständig ungenutzten Kalendermonate werden ab dem Zeitpunkt der Rückgabe des Jugendtickets (frühestens jedoch ab Eintritt des Härtefalls) bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des Tickets gezählt. Das Jugendticket wird ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung beim jeweiligen verkaufenden Unternehmen zurückzugeben. Solange das Jugendticket nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat die dem Angebot entsprechende volle Monatsrate zu zahlen

(7) Bestellung, Änderung

Vertragspartner des Kunden ist das jeweilige verkaufende Unternehmen (Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH). Der Vertrag für das Jugendticket im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monatsbegonnen werden, wenn dem jeweiligen verkaufenden Unternehmen bis spätestens 20. des Vormonats der Antrag inklusive SEPA-Lastschriftmandat vorliegen.

Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem verkaufenden Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Abbuchung und Bezahlung

1. Bei monatlicher Zahlweise wird ein Betrag von 24,- Euro fällig. Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig.

2. Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht bzw. der Einmalbetrag vor Ort bei dem verkaufenden Unternehmen einbezahlt. Die Zahlung ist vor Gültigkeitsbeginn fällig.

3. Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nach vorgeschriebenem Muster (Antragsverfahren).

Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom verkaufenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

(9) Erstattung bei Nichtausnutzung

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest/Attest der Krankenkasse oder die Bescheinigung eines Krankenhauses/Kur- oder Rehaklinik gegenüber der Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH (LSE) nachzuweisen. Die Bescheinigung muss im Original vorgelegt werden Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 28 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, max. jedoch 60 Tage pro Vertragsjahr. Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 28 Tage ergeben, können nicht anerkannt werden. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/365 des Jahres-Ticketpreises erstattet. Dafür wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 Euro erhoben. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 1 Monat nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Unternehmen vorliegen, anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen. Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung des Fahrausweises abhängig gemacht werden.

3.3.7 Schülerferienticket Sachsen-Anhalt

(1) Das Schülerferienticket Sachsen-Anhalt wird auf der Linie 8040 Lüchow – Salzwedel (nicht im Rufbus) während der jeweiligen Gültigkeit mit dem dazugehörigen Fahrausweis anerkannt.

3.3.8 Deutschlandticket („49€-Ticket“)

(1) Das Deutschlandticket wird, gemäß den Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets, im Gültigkeitsbereich des Wendlandtarifs, anerkannt. Es gelten die aktuellsten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets (s. Anlage 3, Stand: 25.09.2023).

(2) Das Deutschlandticket kann im Landkreis Lüchow-Dannenberg über ein Formular auf der Website www.mobil-im-wendland.de erworben werden. Ausgegeben wird das Deutschlandticket anschließend über die App „FahrPlaner“. (https://mobil-im-wendland.de/antraege).

(3) Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Die entsprechende Bestellung muss bis spätestens zum 20. des Vormonats bei dem zuständigen Unternehmen vorliegen.

(4) Die BahnCard 100 gilt als Deutschlandticket und berechtigt daher zur unentgeltlichen Beförderung.

(5) Die Umwandlung anderer Fahrkarten in ein Deutschlandticket ist nicht möglich.

3.3.9 On-Demand-Zuschlag

(1) Der On-Demand-Zuschlag ist bei Buchung einer Fahrt mit dem On-Demand-Service „Wendland On Demand“ zu zahlen.

(2) Die Zahlung des On-Demand-Zuschlags berechtigt Inhaber der folgenden Ticketarten für eine Einzelfahrt mit dem On-Demand-Service „Wendland On Demand“.

- Wendlandtarif-Tagesticket Netz PG1 oder PG2
- Wendlandtarif-Wochenticket Netz PG1 oder PG2
- Wendlandtarif-Monatsticket Netz PG1 oder PG2
- Wendlandtarif-Jahresticket Netz PG1 oder PG2
- Wendlandtarif-Jugendticket für Selbstzahler
- Deutschlandticket

(3) Der Zuschlag ist je On-Demand-Fahrt und je Person zu entrichten.
(4) Die Zahlung des On-Demand-Zuschlags kann sowohl bei digitaler als auch bei telefonischer Buchung entweder mit einem digitalen Zahlungsmittel, vorhandenem Guthaben oder bei Fahrtantritt bar erfolgen.
(5) Die Höhe des Zuschlags ist abhängig von der Preisgruppe im Tarifblatt des Wendlandtarifs festgehalten und wird bei Buchung einer On-Demand-Fahrt angezeigt.

3.3.10 On-Demand-Zuschlag Haustürbedienung

(1) Der „On-Demand-Zuschlag Haustürbedienung“ ist bei Buchung einer Fahrt mit dem On-Demand-Service „Wendland On Demand“ zu buchen, sofern Start und/oder Zielpunkt der Fahrt statt einer (virtuellen) Haltestelle eine beliebige Adresse ist.
(2) Die Zahlung des On-Demand-Zuschlags Haustürbedienung kann sowohl bei digitaler als auch bei telefonischer Buchung entweder mit einem digitalen Zahlungsmittel, vorhandenem Guthaben oder bei Fahrtantritt bar erfolgen.
(3) Die Höhe des Zuschlags ist abhängig von der Preisgruppe im Tarifblatt des Wendlandtarifs festgehalten und wird bei Buchung einer entsprechenden On-Demand-Fahrt angezeigt.
(4) Personen, die unter die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie Krankenfahrstühlen und Führhunden nach den Bestimmungen der §§ 228 ff. SGB IX fallen, können nach vorheriger Freischaltung im Nutzerkonto den Service der Haustürbedienung zum Tarif bei Abholung an einer Haltestelle in Anspruch nehmen. Dazu ist vor Nutzung in der Geschäftsstelle der Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH oder online über mobilitaet@luechow-dannenberg.de einmalig ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

4. Fahrpreisermäßigungen, unentgeltliche Beförderung

(1) Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden in Begleitung einer, den Regelfahrausweis zahlenden Person, unentgeltlich befördert. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren gelten die ermäßigten Fahrpreise der Preisgruppe 2 laut Preistafel.
(2) Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie Krankenfahrstühlen und Führhunden richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 228 ff. SGB IX in der jeweils gültigen Fassung.
(3) Uniformierte Beamte von der Polizei der Länder und der Bundespolizei werden im Bereich des Standardlinienverkehrs unentgeltlich befördert.
(4) In 3.2.2 genannte Personen sind dazu berechtigt, die ermäßigten Fahrausweise der Preisgruppe 2 zu erwerben.

5. Beförderung von Sachen und Tieren

Unentgeltlich befördert werden:
(1) Fahrräder, sofern ausreichend Platz im Bus ist. Auf der Linie 8040 wird bei den Fahrten der PVGS in der Zeit von 06.00 bis 08.15 Uhr, von 12.00 bis 14.00 Uhr sowie von 15.30 bis 16.30 Uhr die Fahrradmitnahme aus sicherheitstechnischen Gründen ausgeschlossen.
(2) Hunde, Katzen und andere Kleintiere,
(3) Krankenfahrstühle und Kinderwagen, sofern in den jeweils eingesetzten Fahrzeugen entsprechende Stellplätze vorhanden sind; bei gleichzeitigen Fahrtwünschen werden Krankenfahrstühle und Kinderwagen bevorzugt befördert,
(4) Handgepäck (leicht tragbare Gegenstände bis 50 kg, sofern sie sich zur Unterbringung im Fahrzeug eignen und ausreichend Platz vorhanden ist).

6. Anerkennung von anderen Fahrausweisen/Vergünstigungen

(1) Anerkennung von relationsbezogenen Fahrscheinen des Niedersachsentarifs (Anschlussmobilität)

(2) Der Niedersachsentarif ist der gemeinsame Tarif für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und gilt für Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen in Niedersachsen, Bremen, Hamburg sowie in angrenzenden Landesteilen von NRW.
Relationsbezogene Fahrscheine des Niedersachsentarifs werden gemäß nachstehenden Regelungen im Vor- oder Nachlauf zu einer SPNV-Fahrt bei der LSE GmbH anerkannt:

Relationsbartarif (Einzelfahrschein, Hin-/Rückfahrkarte)

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der „Anschlussmobilität“ ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit allen Bussen der LSE GmbH zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche. Zur Verdeutlichung der Geltung ist auf der Fahrkarte für den Start- und/oder Zielbahnhof ein entsprechender Zusatz aufgedruckt. Für die Beförderung von Kindern im Zuge der Anschlussmobilität gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.
Die Fahrkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

Zeitkarten (Monatskarten, Wochenkarten, Abo, Schülerzeitkarten)

Zur Nutzung der Verkehrsmittel der LSE GmbH im Vor- oder Nachlauf zu SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden.
Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung als Anschlusszeitkarte im Wendlandtarif richtet sich dabei nach der Geltungsdauer der Zeitkarte im Niedersachsentarif gemäß dem Fahrkartenaufdruck. Der örtliche Geltungsbereich der Fahrtberechtigung im Wendlandtarif je Bahnhof ist nachfolgend aufgeführt, er ist zusätzlich auf der Zeitkarte des Niedersachsentarifs aufgedruckt. Es gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß den Beförderungsbedingungenen des Niedersachsentarifs.
Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und nur in Verbindung mit einer Zeitkarte des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

Örtlicher Geltungsbereich

Anlage 1 Örtliche Geltungsbereiche der Tarifkooperation für den Bartarif.

	SPNV-Station	Geltungsbereich
Landkreis Lüchow-Dannenberg	Schnega	6-10 km
	Hitzacker	6-10 km
	Dannenberg Ost	6-10 km
	Leitstade	6-10 km

Anlage 2 Örtliche Geltungsbereiche der Tarifkooperation für Zeitkarten

	SPNV-Station	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B
Landkreis Lüchow-Dannenberg	Schnega	1-5 km	6-10 km
	Hitzacker	1-5 km	6-10 km
	Dannenberg Ost	1-5 km	6-10 km
	Leitstade	1-5 km	6-10 km

Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs, die Tarifbestimmungen des Wendlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

(3) Das Niedersachsen-Ticket wird anerkannt.

Das Niedersachsen-Ticket wird in den Verkehrsmitteln der LSE GmbH anerkannt und verkauft. Auf der Gemeinschaftslinie 7000 wird das Niedersachsen-Ticket nur durch die LSE GmbH verkauft. Bei der RBB wird das Niedersachsen-Ticket anerkannt.
Bei dem Niedersachsen-Ticket handelt es sich um ein Produkt des Niedersachentarifs. Es gelten die „Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif“ insbesondere Teil III Beförderungsentgelte und Fahrkarten Abschnitt 5. Relationslose Fahrkarten (u.a. einzusehen unter http://www.niedersachsentarif.de/befoerderungsbedingungen.html) in der jeweils aktuellen Version. Weitere Informationen u.a. zu Geltungsbereich und -dauer sind unter http://niedersachsenticket.de/ erhältlich.
Das Niedersachsen-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Niedersachsen-Tickets der Geltungstag, sowie die Namen aller gemeinsam Reisenden eingetragen sind. Diese Angaben sind vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Die Namen unterwegs Zusteigender sind ebenfalls vor Fahrtantritt einzutragen.

Anlage 1 Tarifblatt

Anlage 2 Tarifzonenplan

Anlage 3 Tarifbestimmungen Deutschlandticket